

(Einsichtnahme in aufgelegte Akten während Schalteröffnungszeiten, Auskünfte nur auf telefonische Voranmeldung: Tel. 033 439 43 53).

Den Link zu den elektronischen Auflageakten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist beim Bauinspektorat Steffisburg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, einzureichen.

Steffisburg, 21. November 2022

Gemeinde Steffisburg
Abteilung Hochbau / Planung
Bauinspektorat

Baupublikation Steffisburg

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Pfäffli André, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, STAHL-BAU-ENGINEERING, Alte Tiefenaustrasse 2, 3048 Worblaufen.

Bauvorhaben: Umbau/Erweiterung der bestehenden Mobilfunkanlage für Swisscom (Schweiz) AG und SBB mit neuem Mast, neuem Fundament, Systemtechnik und neuen Antennen (Mobilfunkstandard 5G) / Swisscom-Code: UEAL / SBB-Code: UEXX.

Standort / Parzelle: Uttigenstrasse 16, Parzelle Nr. 2255.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Ausnahme: Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Art. 24c RPG.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Utendorf.

Auflage- und Einsprachefrist bis zum: 27. Dezember 2022.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzelsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist, welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35 BauG).

Lastenausgleichsansprüche, die der Gemeindebehörde innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz: Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmebewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Utendorf, 21. November 2022

Bauabteilung Utendorf

Baupublikation Steffisburg

Gesuchsteller: Herr und Frau Naim und Ganime Gergoc, Alte Aarestrasse 2, 3627 Heimberg.

Projektverfasser: Herr Hans Beat Knöpfel, Embergrein 2, 3612 Steffisburg.

Bauvorhaben: Oberdorfstrasse 18: Umbau und Renovation Gebäude; Umnutzung Laden in Wohnung; Einbau von drei neuen Dachflächenfenstern; Aufheben Fenster Nordfassade und Schaufenster Westfassade; Ergänzen Westfassade mit zwei Fenstern; Erstellen von zwei neuen Parkplätzen. Oberdorfstrasse 20: Um- und Ausbau sowie Umnutzung zu Büro; Einbau von neuen Fenstern in der Westfassade.

Ausnahme: Unterschreiten des Strassenabstands (Art. 81 SG).

Standort / Parzelle: Oberdorfstrasse 18 und 20, Parzelle Nr. 1152.

Koordinaten:

2614931 / 1180955 (Oberdorfstrasse 18)
2614937 / 1180961 (Oberdorfstrasse 20)

Nutzungszone: ZPP Kernschutzwzone KS.

Schutzzone/-objekt: Erhaltenswertes K-Objekt, Baugruppe A «Oberdorf».

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahme: Anschluss an zentrale ARA, teilweise neu. Zone A.

Einsprache- und Auflagefrist bis zum: 1. Dezember 2022.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeinde Steffisburg, Abteilung Hochbau / Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg (Einsichtnahme in aufgelegte Akten während Schalteröffnungszeiten, Auskünfte nur auf telefonische Voranmeldung: Tel. 033 439 43 53).

Den Link zu den elektronischen Auflageakten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist beim Bauinspektorat Steffisburg, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche verwirken, wenn diese nicht innert der Einsprachefrist beim Bauinspektorat Steffisburg angemeldet werden (Art. 31 Baugesetz).

Steffisburg, 21. November 2022

Gemeinde Steffisburg
Abteilung Hochbau / Planung
Bauinspektorat

Stocken-Höfen



Burgergemeinde Höfen

**Ordentliche Burgergemeindeversammlung
Mittwoch, 30. November, 20.00 Uhr,
im Sitzungszimmer des ehemaligen
Schulhauses Oberstocken (Hübeli)**

Traktanden:

- 1. Protokoll vom 15. Juni
- 2. Budget 2023 der Forst- und Burgergutsrechnung – Genehmigung
- 3. Orientierungen, Verschiedenes

Zur Burgergemeindeversammlung sind alle Stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen. Die Unterlagen liegen während 30 Tagen vor der Versammlung bei der Burgerschreiberei öffentlich auf.

Der Burgerrat

Thierachern



Beachten Sie auch die Rubrik «Versammlungen»

Ordentliche
Burgergemeindeversammlung

**Mittwoch, 30. November, 20.00 Uhr,
im Forsthaus Haltenrain**

Traktanden:

- 1. Protokoll der Versammlung vom 9. April
- 2. Nutzungsrecht: Neuaufnahmen und Abmeldungen
- 3. Wahlen 2023–2026
- 4. Voranschlag 2023
- 5. Holzerei und Pflege; Information Rüstkosten
- 6. Verschiedenes

Der Burgerrat

Neuaufnahmen in das
burgerliche Nutzungsrecht

Bürgerinnen und Bürger von Thierachern bis Jahrgang 1997, mit Niederlassungsbewilligung in Thierachern, können ab 1. Januar 2023 in das Nutzungsrecht aufgenommen werden.

Anmeldungen sind schriftlich bis 1. Dezember an die Burgergemeinde zu richten, z. H. Franz Wenger, Hubel 101, 3634 Thierachern.

Der Burgerrat

Thun



Beachten Sie auch die Rubrik «Versammlungen»

Schalter der Einwohnerdienste
am 30. November nachmittags
geschlossen

Die Schalter der Einwohnerdienste, der Parkkarten- und Ordnungsbussenzentrale sowie des Polizeiinspektorates der Stadt Thun bleiben am Mittwoch, 30. November nachmittags geschlossen. Grund dafür ist eine interne Weiterbildung. Ab Donnerstag, 1. Dezember, sind die Schalter an der Hofstettenstrasse 14 im Thunerhof wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten bedient (Öffnungszeiten unter: www.thun.ch).

Beschlüsse des Stadtrates

**Donnerstag, 17. November 2022, 17.15 Uhr,
Rathaus, Thun**

- 1. *Budget 2023; Genehmigung*

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 39 Buchstabe a und b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2022

beschliesst:

- 1. Im Jahr 2023 sind folgende Gemeindesteuern zu erheben:
 - a) Steueranlage: Auf den Gegenständen der Kantonssteuer das 1,72fache der für die Kantonssteuer geltenden Einheitsansätze.
 - b) Liegenschaftsteuer: 1,2 Promille des amtlichen Wertes.
- 2. Genehmigung Budget 2023, bestehend aus:

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Gesamthaushalt	298 782 100	295 473 200
Aufwandüberschuss		3 308 900
Allgemeiner Haushalt	279 901 800	274 901 800
Aufwandüberschuss		5 000 000
Spezialfinanzierung		
Abwasser	6 794 500	7 736 000
Ertragsüberschuss	941 500	
Spezialfinanzierung		
Abfall	6 676 200	7 021 700
Ertragsüberschuss	345 500	
Spezialfinanzierung		
Feuerwehr	2 935 800	3 262 600
Ertragsüberschuss	326 800	
Spezialfinanzierung		
Parkinggebühren	2 285 900	2 527 100
Ertragsüberschuss	241 200	
Spezialfinanzierung		
Parkplatz-Ersatzabgabe	187 900	24 000
Aufwandüberschuss		163 900
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Stadtverfassung.		
4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.		

- 2. *Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026; Kenntnisnahme*

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 16. September 2022

beschliesst:

Der Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 wird zur Kenntnis genommen.

- 3. *Ortsplanungsrevision. Genehmigung; Revision der baurechtlichen Grundordnung**
- Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2022

beschliesst:

- 1. Verabschiedung Ortsplanungsrevision Thun, Aufgedokument vom 7. Februar 2022, beinhaltend:
 - Baureglement
 - Zonenplan I: Bauzonenplan, Teile Thun und Goldwil
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 1: Natur, Ökologie und Erholung, Teile Thun und Goldwil
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 2: Naturgefahren, Teile Thun und Goldwil
 - Zonenplan II, Schutzzonenplan 3: Historische Baustrukturen, Teile Thun und Goldwil
 - Baulinienkataster
 - Waldfeststellung (verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz) und
 - Plan der Gebiete mit Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan SFG (Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 SFG und Art. 8 SFV) mit folgenden Änderungen:
 - Baureglement: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag 2 Gemeinderat (an SR)» mit Ausnahme von Artikel 44 Gebiete mit Arealbonus: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR)» sowie Anhang 3.2 Zone mit Planungspflicht, ZPP J «Schadau»;
 - Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag SAKO (an SR)»
 - Zonenplan I Bauzonenplan: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»
 - Zonenplan II Schutzzonenplan Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat»
 - Baulinienkataster: Beilage 3 Fahne, Spalte «Antrag Gemeinderat» und
 - Beilage 7 (redaktionelle/formale Anpassungen am Baureglement) zuhanden der Genehmigung durch das AGR.
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, insbesondere mit der zweiten Auflage der gegenüber dem Stand öffentliche Auflage geänderten Inhalte und der anschließenden Einreichung der gesamten Dokumente zur Genehmigung beim AGR.
- 4. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat das Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus innert zweier Jahre ab Rechtskraft der Ortsplanungsrevision zum Beschluss vorzulegen.
- 5. Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat jährlich Bericht zu erstatten über den Stand und die Fördermassnahmen betreffend den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau.

- 4. *Zone mit Planungspflicht ZPP Schadaugärtnerei, Genehmigung; Zonenplanänderung**
- Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe b Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 19. Oktober 2022

beschliesst:

- 1. Verabschiedung der Zonenplanänderung ZPP BC «Schadaugärtnerei», beinhaltend
 - Änderung Zonenplan I: Teil Thun 2002
 - Änderung Baureglement 2002, Anhang 3: neue Zonenvorschriften ZPP BC «Schadaugärtnerei» mit den von der SAKO beantragten Änderungen gemäss Beilage Fahne Spalte «Antrag SAKO»

zuhanden der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, insbesondere mit der zweiten Auflage der gegenüber der Auflageversion geänderten Inhalte und der anschließenden Einreichung der gesamten Dokumente zur Genehmigung beim AGR.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit gemäss Art. 39 des Geschäftsreglementes des Stadtrates von Thun veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorgenannten Beschlüsse kann gemäss Artikel 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 23. Mai 1989 für die Geschäfte 1 bis 10 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalter von Thun schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

(*)

Gegen die Geschäfte 3 und 4, jeweils Ziffer 1, kann gemäss Artikel 61 Absatz 1a des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Referendumsrecht

Das Geschäft 1, Ziffer 1 und 2 sowie die Geschäfte 3 und 4, jeweils Ziffer 1, sind gemäss Artikel 38 b resp. Art. 39 a der Stadtverfassung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referen-

dums verabschiedet worden. Das fakultative Referendum gilt gemäss Artikel 27 der Stadtverfassung als zustandegekommen, wenn 800 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Stadtratsbeschlusses im Thuner Amtsanzeiger unterschriftlich verlangen, dass die Geschäfte der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten seien. Die Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden (Stadtkanzlei Thun, Rathaus, 3602 Thun oder stadtkanzlei@thun.ch).

Thun, 21. November 2022

Stadtkanzlei Thun
Christoph Stalder
Stadtratssekretär

Rechtsetzung

Verordnung über den COVID-19-Solidaritätsbeitrag (Solidaritätsbeitragsverordnung SoBV; SSG 901.51)

Der Gemeinderat von Thun hat mit Beschluss Nr. 717 vom 9. November 2022 die Aufhebung der Verordnung über den COVID-19-Solidaritätsbeitrag auf 31. Dezember 2022 beschlossen.

Der Wortlaut des Erlasses kann bei der Stadtkanzlei eingesehen oder bezogen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann, gestützt auf Art. 63 Abs. 1 Bst. b i. V. m. Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 VRPG, innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Der Gemeinderat

Räumung unrechtmässig
deponierter Boote, Trailer,
Surfbretter und Gegenstände

Schilfteile, Gebüsch und öffentliche Anlagen werden oft unbefugterweise bzw. wild als Depotstellen für Boote, Beiboote, Surfbretter, Trailer usw. benützt.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass unrechtmässig in öffentlichen Anlagen abgestellte Boote usw. unter Kostenfolge weggeräumt werden. Die vorhandenen Signalisationen sind strikte zu beachten.

Amt für Bildung und Sport der Stadt Thun

Grabaufhebungen

Auf den städtischen Friedhöfen ist bei nachfolgenden Gräbern die gesetzliche Grabesruhe abgelaufen und die Aufhebung ab 28. Februar 2023 vorgesehen:

Stadtfriedhof

Urnenhaigräber

Feld 13: 690

Feld 16: 1511, 1552

Urnenreihengräber

Feld 14: 1999–2011, 9932006, 9932008, 9932012

Gemeinschaftsgrab NEU

Feld 01: 397–627

Urnennischengräber

Feld 08: 7, 49, 52, 63, 78, 98, 124, 130, 157, 182, 218, 223, 228, 229, 233, 234, 237, 238, 242, 248, 249, 252, 253, 254, 297, 408, 412, 413, 414, 417, 422, 423, 424, 425, 433, 438, 443, 479

Erdreihengräber

Feld 15: 2654–2674

Privatgräber

Feld 01: 1046, 2030, 2114

Feld 02: 2001

Feld 04: 1004, 1014

Feld 05: 1134, 1195; 2031, 2032, 2248, 2294, 3129

Feld 06: 1018, 1042, 1063

Feld 13: 1022, 1032, 1036, 2029

Feld 15: 3004

Schorenfriedhof

Urnenhaigräber

Feld 06: 422

Feld 10: 219, 231, 237

Urnenreihengräber

Feld 05: 863–888

Gemeinschaftsgrab NEU

Keine Aufhebungen

Urnennischengräber

Feld 14: 35, 90, 124, 155, 156, 157, 159, 161, 162, 163, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189

Erdreihengräber

Feld 18: 2497–2532

Privatgräber

Feld 08: 3007

Feld 09: 2004

Feld 12: 2010

Feld 15: 1004

Feld 18: 1029

Die Angehörigen werden gebeten, die aufzuhebenden Gräber bis 27. Februar 2023 abzuräumen. Weitere Auskünfte können im Bestattungsamt, Tel. 033 225 82 45, eingeholt werden.

KIO Kompetenzzentrum
Integration Thun-Oberland

www.thun.ch/kio

Das KIO ist eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Migrantinnen und Migranten, für Gemeinden, Personen und Organisationen, die sich freiwillig, beruflich oder privat für Integrationsanliegen engagieren oder Unterstützung suchen.

Wir beraten Sie gerne.

Öffnungszeiten KIO

Montag bis Donnerstag, 9–12 / 14–17 Uhr
In den Schulferien bleibt das KIO geschlossen.

Fortsetzung auf Seite 12



IM RUDERBOOT ÜBER DEN PAZIFIK



Der Countdown ist unter die magische Zweihundertgrenze gefallen! In der verbleibenden Zeit bis zum Start der «Pacific Challenge» am 12. Juni 2023, berichten wir monatlich über die Entwicklungen unseres Projektes zur Teilnahme am härtesten Ruderverrennen über 4444 Kilometer von Kalifornien bis nach Hawaii.

Nachdem wir uns Anfang Oktober mit dem Abgang eines Teammitglieds konfrontiert sahen, schien für einen Augenblick alles still zu stehen und unsere Teilnahme am Rennen ernsthaft gefährdet. Die Wettkampf-Vorbereitungen nur zu dritt fortzusetzen wäre zwar denkbar, jedoch birgt eine Dreierinformation gewisse Risiken. Ein zusätzlicher Ausfall vor dem Start, beispielsweise durch Unfall oder Krankheit, würde für das mittlerweile schon über zweijährige Projekt das Aus bedeuten und wir waren nicht bereit dieses Risiko einzugehen. Nicht zuletzt definiert der Teamname OCEAN'S 4 unser erklärtes Ziel, nämlich den Start in der Kategorie mit dem dichtesten Teilnehmerfeld, den «Fours».

Schon seit Projekt-Beginn dürfen wir auf die Unterstützung unserer Support-Crew, den SeePerlen, zählen. Es lag auf der Hand, dass wenn sich überhaupt jemand für den späten Einstieg ins Team rekrutieren lässt, diese Person wohl bei den rund 10 SeePerlen zu finden ist. Dieser Weg hat sich als goldrichtig erwiesen! **Denn für SeePerle Toni hat es sich nun ausgeperlt!**



Mutig, entschlossen und mit einem bemerkenswerten Commitment zum bestehenden Team und dem aufwändigen Projekt-Konzept, steht Toni bereits seit Anfang Monat in unserer Mitte. Der gelernte Mechaniker übernimmt mit seinem technischen Geschick und viel nautischem Wissen aus Motor- und Segelbooterfahrung die logistische Verantwortung für die Little SWISS LADY unser Racing-Boot. Toni, wir heissen Dich herzlich willkommen und freuen uns, dass wir das grosse Abenteuer mit Dir in Angriff nehmen dürfen.



Das war aber nicht das einzige Highlight im November! Vergangene Woche durften wir eine Gruppe aus dem Netzwerk des Wirtschaftsraumes Thun an Bord der Little SWISS LADY begrüßen. Zusammen mit dem Geschäftsführer des Wirtschaftsraumes Thun, Stefan Otzinger, konnten wir die bereits bestehende Kommunikationspartnerschaft ausbauen und aus diesem Netzwerk namhafte Unternehmungen als Sponsoren für unser Projekt gewinnen. Wir luden die VertreterInnen der AEK BANK 1826, der predatadynamic ag, der Theiler Ingenieure AG und der Wenger Fenster AG in unsere Homepage, der Hächler Bootbau AG in Einigen ein. Da durften wir zahlreiche spannende Fragen beantworten und natürlich den neu dekorierten Bug und unsere Zusammenarbeit feiern. Wir danken den innovativen Partnern für Ihr Vertrauen und die Möglichkeit, THUN mit auf die grosse Reise zu nehmen. Der Startschuss für das Sponsoring ist damit offiziell gefallen und für weiterführende Infos klicken sie auf oceans4.ch



THE CHALLENGING
WAY TO HAWAII

oceans4.ch

